

Gemeinde Bendorf

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Bendorf“

für das Gebiet:

nördlich: in ca. 600 bis 800 Meter Entfernung zur Bebauung der Dorfstraße, in ca. 800 Meter Entfernung zur Bebauung an der Straße Im Stüfen,
nordwestlich: in ca. 800 Meter Entfernung zur Bebauung im Marsching,
westlich des Ochsenweges, südlich der Wege Bendorfer Feld und des Ochsenweges, östlich in ca. 500 Meter Entfernung zur Straße Scharfenstein einschließlich der Bebauung und südlich Bendorfer Feld

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Marta Bauermann
Dipl.-Geoökol. Miriam Loarca

Inhalt:

1.	Planungsanlass	4
2.	Planverfahren	4
3.	Verhältnis des Bebauungsplans zu vorherigen Genehmigungsverfahren	4
4.	Lage des Plangebietes / Bestand	5
5.	Planungsvorgaben	6
5.1.	Ziele der Landesplanung und Raumordnung	6
5.2.	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	8
5.3.	Bestehende Bebauungspläne.....	8
5.4.	Erteilte Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	8
5.5.	Denkmalrecht / Archäologie.....	8
5.6.	Altlasten / Kampfmittel	9
6.	Festsetzungen des Bebauungsplans / Planinhalt	9
6.1.	Planungsziele	9
6.2.	Art der baulichen Nutzung	9
6.3.	Maß der baulichen Nutzung.....	10
6.4.	Baugrenzen	10
6.5.	Natur und Umwelt.....	10
6.6.	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	11
7.	Erschließung	11
8.	Umweltbericht	11
8.1.	Einleitung.....	11
8.2.	Durch die Planung ausgelöste erhebliche Beeinträchtigungen	12
8.3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung	12
8.4.	Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung	13
8.5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
9.	Flächen und Kosten	13

Anlagen:

1. Windpark Bendorf, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Vorabversion Stand:
22.02.2013; GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH,

Kiel;

einschließlich Pläne:

Windpark Bendorf, Zuwegung des Windparks und Biotop- / Nutzungstypen; GFN mbH, Kiel, Stand 30.07.2013,

Eingriffs- / Ausgleichsübersicht Erschließungsplan 9 x E 101 NH 135,4 m; Wind-Strom, Oyten, Stand 03.02.2014

2. Windpark Bendorf, Stellungnahme zum Schreiben der UNB Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 26.04.2013 „Nachforderung von Unterlagen“, 17.05.2013; GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Kiel
Windpark Bendorf, Stellungnahme zum Schreiben der UNB Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 17.07.2013 „Nachforderung von Unterlagen“, 13.08.2013; GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Kiel
3. Windpark Bendorf, Tierökologisches Fachgutachten inkl. artenschutzrechtlicher Prüfung, Stand 26.11.2012; GFN Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH, Kiel

1. Planungsanlass

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III - Schleswig-Holstein Mitte (kreisfreie Stadt Kiel, kreisfreie Stadt Neumünster, Kreis Plön, Kreis Rendsburg-Eckernförde) wurde in der Gemeinde Bendorf ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Gemäß Windkrafterlass 2012¹ sind nur innerhalb von Eignungsgebieten raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) zulässig.

Nach Ausweisung des Eignungsgebietes hat die Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG einen Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung eines Windparks mit neun WEA gestellt. Alle Anlagen wurden von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Oktober 2013 genehmigt. Die Anlagen wurden bereits errichtet und sind seit dem 30. Dezember 2014 in Betrieb.

2. Planverfahren

Das Baurecht für die neun Windenergieanlagen wurde bereits über eine BImSchG-Genehmigung hergestellt. Somit wird durch diesen Bebauungsplan der bereits errichtete und sich in Betrieb befindende Bestand überplant.

In diesem Rahmen bereitet der B-Plan keinen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Aus formalen Gründen sind jedoch ein Umweltbericht und Aussagen zum gesetzlichen Artenschutz erforderlich. Hierzu wird weitgehend auf die Aussagen aus den bereits erteilten Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz verwiesen.

Die Gemeinde Bendorf wird in Kürze einen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet aufstellen. Dieser Bebauungsplan wird jedoch als sogenannter vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufgestellt und kann noch vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplans beschlossen werden. Er bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, diese Aufgabe wurde hier an den Kreis Rendsburg – Eckernförde übertragen.

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 11 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Danach wird zusätzlich zum Bebauungsplan ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen, der sich zur Übernahme der Planungskosten verpflichtet.

3. Verhältnis des Bebauungsplans zu vorherigen Genehmigungsverfahren

Gemäß § 30 Absatz 2 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Zusätzlich muss das Vorhaben auch bauordnungsrechtlich, immissionsschutzrechtlich und wasserrechtlich zulässig sein. Hierzu sind zusätzlich Anträge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und eventuell nach dem Wasserhaushaltsgesetz

¹ Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 26.11.2012: "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen"

(WHG) notwendig. In diesem sog. BImSchG-Verfahren erfolgen konkrete Festlegungen z. B. zu Abschaltzeiten wegen Schattenwurf auf Wohngebäude. Ein B-Plan kann im Wege der planerischen Vorsorge ebenfalls bestimmte Höchstwerte oder Maßnahmen festlegen (z. B. Schallkontingente), die auch strenger sein können als die fachgesetzlichen Anforderungen im Zulassungsverfahren (Optimierungsmaßnahmen). Da im Plangebiet bereits Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der errichteten neun Windenergieanlagen erteilt wurden und im Rahmen der Genehmigungsbescheide alle notwendigen Regelungen und Auflagen zu Immissionsschutz, Brandschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, Luftverkehr und Denkmalschutz getroffen wurden, beschränken sich die Festsetzungen und Regelungen dieses Bebauungsplans auf die grundsätzlichen planungsrechtlichen Inhalte wie insbesondere die Art und das Maß der Nutzung. Die Regelungen und Auflagen aus dem vorherigen Genehmigungsverfahren nach BImSchG gelten darüber hinaus.

4. Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortsteile Bendorf und Oersdorf der Gemeinde Bendorf in ca. 800 bis 1.000 m Entfernung sowie südöstlich von Bornholt. Nördlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Waldflächen sowie das Bendorfer Feld. Westlich befinden sich ein Bauernhof sowie eine Biogasanlage. Im Nordosten verläuft der historische Ochsenweg. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 115,7 ha.

Das Plangebiet ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Ackerland mit Maisanbau, gliedernde Knicks sowie vereinzelte Fließgewässer / Gräben, wie den Bendorfer Bach II, gekennzeichnet. Darüber hinaus besteht im Plangebiet ein Entwässerungssystem durch unterirdisch verlegte Drainagen / verrohrte Gewässerabschnitte.

Die vorhandenen Knicks sind teilweise lückenhaft und weisen Unterbrechungen für Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Windenergieanlagen auf. Im südlichen Plangebiet befinden sich mehrere Grünlandparzellen (Weidegrünland).

Die Landschaft ist als halboffen zu charakterisieren.

Im Plangebiet befinden sich einige öffentliche Wege, die der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Windenergieanlagen dienen.

Nördlich des Plangebietes verläuft eine 110-KV-Hochspannungsleitung.

Der Windpark ist bereits errichtet und ist seit dem 30. Dezember 2014 vollständig in Betrieb.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle: Google Earth

5. Planungsvorgaben

5.1. Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Am 17. Dezember 2012 wurde die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein rechtskräftig.

Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurde in der Gemeinde Bendorf das Eignungsgebiet Bendorf (Flächen-Nummer 146) mit einer Größe von ca. 102,1 ha neu ausgewiesen (siehe Abb. 2). Raumbedeutsame WEA (in der Regel Anlagen mit mehr als 70 m Gesamthöhe) sind laut Festlegung der Landesplanung nur innerhalb von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zulässig.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. In diesem Fall hätte die Gemeinde grundsätzlich auf eine Bauleitplanung verzichten können, da durch das im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans neu ausgewiesene Eignungsgebiet bereits unmittelbar Baurecht für WEA bestand.

Am 20.01.2015 hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig die Teilfortschreibung dieses und eines weiteren Regionalplans und damit die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für unwirksam erklärt. Am 05.06.2015 ist das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes - Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) - in Kraft getreten. Auf Grundlage dieses Gesetzes ist bis zum 05.06.2017 die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein generell unzulässig; es sei denn, die Landesplanungsbehörde erteilt eine Ausnahme. Gleichzeitig werden neue Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung aufgestellt. Eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn die geplanten Windenergieanlagen die Verwirklichung der in Auf-

stellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Der bereits errichtete Windpark soll durch diesen B-Plan planungsrechtlich abgesichert werden. Die Anlagen sind bereits errichtet und werden nunmehr lediglich nachträglich gesichert.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III mit Kennzeichnung des Plangebiets, ohne Maßstab, Quelle: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeo.SH.schleswig-holstein.de)

In diesem B-Plan ist das Plangebiet im Norden etwas größer als das bisher ausgewiesene Eignungsgebiet. Der hier vorhandene Weg, der an den historischen Ochsenweg anschließt, wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und als Erschließung für den Windpark und Anbindung an das örtliche Hauptverkehrsnetz in das Plangebiet aufgenommen. Die Flächen zwischen dem Weg und dem Eignungsgebiet werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Diese Erweiterung hat keine inhaltlichen Auswirkungen, da hier im Rahmen der Bauleitplanung lediglich eine Konkretisierung des Plangebietes erfolgt. Die Grenze des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung des Regionalplans wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Anlagenstandorte befinden sich alle innerhalb dieses Eignungsgebietes.

Die hier vorgelegte Planung im Bebauungsplanverfahren überplant den genehmigten und bereits errichteten Bestand und entspricht den bisherigen Zielen des Regionalplans. Die endgültigen Auswirkungen der Gerichtsentscheidung sowie des aktuellen Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes sind noch nicht abzusehen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein neuer Regionalplan dieses Eignungsgebiet erneut ausweisen wird und dieser B-Plan damit den Zielen der Raumordnung entspricht.

5.2. Wirksamer Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Bendorf wird in Kürze einen Flächennutzungsplan für ihr Gemeindegebiet aufstellen lassen. In der zurückliegenden Zeit bestand für die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 3 BauGB kein Planungserfordernis, einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Dieser Bebauungsplan Nr. 2 wird als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufgestellt und noch vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplans beschlossen.

Durch die Teilfortschreibung des Regionalplans von 2012 und bisherige Ausweisung als Eignungsgebiet bestand bisher eine Ausschlusswirkung gegenüber raumbedeutsamen WEA - sie waren nur hier und auf keinen weiteren Flächen im Gemeindegebiet zulässig. Anlagen mit geringerer Gesamthöhe (nicht raumbedeutsame WEA) sind auch außerhalb der Eignungsgebiete grundsätzlich zulässig. Was als nicht raumbedeutsam gilt, entscheidet allein die Raumordnungsbehörde – diese Entscheidung unterliegt nicht der gemeindlichen Beurteilung. Aktuell soll ein neuer Regionalplan aufgestellt und erneut Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden (siehe auch Kap. 5.1 Ziele der Landesplanung und Raumordnung).

5.3. Bestehende Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne existieren im Plangebiet nicht.

5.4. Erteilte Genehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Am 30.10.2013 hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Regionaldezernat Mitte / Dezernat Technischer Umweltschutz Genehmigungsbescheide nach § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen für den geplanten Windpark erlassen. Gegenstand der Genehmigungen ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt neun Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nennleistung von 3,0 MW. Diese Genehmigungen enthalten auch Regelungen und Auflagen zu Ausgleich, Natur und Umwelt sowie weiteren Themen. Auf Grundlage dieser Genehmigungen wurde der Windpark errichtet und Ende 2014 in Betrieb genommen.

5.5. Denkmalrecht / Archäologie

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Teil des historischen Ochsenweges, der als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Der Ochsenweg gilt als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft, ist jedoch noch nicht ins Denkmalebuch eingetragen.

Im Plangebiet sind keine archäologischen Denkmale bekannt. Als benachbarte archäologische Denkmale könnten die vorgeschichtlichen Grabhügel Nr. 3 und 24 eine Bedeutung für den Windpark entfalten. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens wurde jedoch festgestellt, dass beide Grabhügel zu weit entfernt liegen bzw. insgesamt nur eine geringe umgebungsprägende Wirkungen aufweisen und teilweise Knicks als Sichtbarrieren vorhanden sind.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist dies der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen der Fachbehörde in unversehrtem Zustand zu erhalten. Verant-

wortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Es sind keine weiteren Kulturgüter vorhanden.

5.6. Altlasten / Kampfmittel

Im Plangebiet befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten jedoch bei baulichen Maßnahmen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Zufallsfunde von Munition, Waffen oder Ausrüstungsgegenständen sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

6. Festsetzungen des Bebauungsplans / Planinhalt

6.1. Planungsziele

Im Plangebiet soll der auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigte und bereits betriebene Windpark mit neun Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 3,0 MW und einer Gesamthöhe von 185,9 m über die bereits erteilten Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz hinaus planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes folgt dem im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III 2012 ausgewiesenen Eignungsgebiet. Das Plangebiet wird im Norden etwas größer gefasst, da hier der vorhandene Weg mit in das Plangebiet aufgenommen wird, um die Erschließung und Anbindung des Windparks an das Straßennetz planungsrechtlich abzusichern. Die Grenze des Eignungsgebietes für die Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung des Regionalplans wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Alle Windenergieanlagen befinden sich innerhalb dieses Eignungsgebietes.

6.2. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird innerhalb des durch die Teilfortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebietes für die Windenergie ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“ festgesetzt. Im Sondergebiet sind Windenergieanlagen, befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen, sonstige Erschließungsanlagen sowie landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Dadurch wird die hier derzeit stattfindende landwirtschaftliche Nutzung auch weiterhin ermöglicht. Wohnnutzungen und Aufforstungen zu Wald sind unzulässig.

Nördlich des bisherigen Eignungsgebietes werden bestandsgemäß Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Hier sind befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Nebenanlagen, sonstige Erschließungsanlagen sowie landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Windenergieanlagen dürfen hier nicht errichtet werden. Wohnnutzungen und Aufforstungen zu Wald sind ebenfalls unzulässig.

6.3. Maß der baulichen Nutzung

Mit der Errichtung der neun Windenergieanlagen sind jeweils Fundamentgründungen (Vollversiegelung) und Kranstellflächen sowie entsprechende Zuwegungen (Teilversiegelungen) verbunden. Um diese Flächen zu ermöglichen, die Bodenversiegelung im Plangebiet aber auf das notwendigste zu beschränken, wird die zulässige Grundfläche auf maximal 750 m² pro Windenergieanlage beschränkt. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden dabei nicht mitgerechnet. Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der Windkraftanlagen erforderlich sind, sonstigen Nebenanlagen i.S. d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen sowie sonstigen Erschließungsanlagen überschritten werden.

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils eine Gesamthöhe von 190 m über der natürlichen Geländeoberfläche am Mastfuß nicht überschreiten. Mit dieser Festsetzung ist eine effektive Nutzung der Windkraft gewährleistet, gleichzeitig werden die optischen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild eingegrenzt.

Für die zulässigen Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, beträgt die maximale Bauhöhe 15 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Damit bestehen für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden ausreichende Möglichkeiten.

6.4. Baugrenzen

Die Bereiche, in denen die Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, sind im sonstigen Sondergebiet „Windenergie und Landwirtschaft“ örtlich durch Baugrenzen festgesetzt. Die Standorte dieser Flächen entsprechen den genehmigten und bereits errichteten Standorten der neun Windenergieanlagen. Sie wurden gemäß der Genehmigungsbescheide nach § 4 BImSchG vom 31.10.2013 nachrichtlich übernommen. Zusätzliche Anlagen sind somit nicht zulässig.

Für die Baugrenzen wird, soweit möglich, eine kreisförmige Abgrenzung mit einem Radius von 60 m festgesetzt. Die Baugrenzen werden dabei an das Eignungsgebiet und festgesetzte Straßenverkehrsflächen entsprechend angepasst. Die Fundamente der Windenergieanlagen dürfen die durch Baugrenzen bestimmte überbaubare Fläche nicht überschreiten. Um eine Flexibilität und Optimierung der Anlagenstandorte auch in Zukunft, insbesondere bei einem möglichen Repowering, zu ermöglichen, dürfen hingegen die Rotorblätter die überbaubare Grundstücksfläche um maximal 50 m überragen, sie müssen jedoch innerhalb des ausgewiesenen Eignungsgebietes liegen. Ein Überstreichen der Knicks und Straßenverkehrsflächen durch die Rotorblätter ist zulässig.

Befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Nebenanlagen, sonstige Erschließungsanlagen sowie landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind auch außerhalb der Baugrenzen im gesamten Sondergebiet „Windenergie und Landwirtschaft“ sowie auf den Flächen für die Landwirtschaft zulässig.

6.5. Natur und Umwelt

Die Flächen im Plangeltungsbereich werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei der Schwerpunkt auf der ackerbaulichen Nutzung liegt. Die Landschaft im Plangeltungsbereich wird durch Knicks und Gräben strukturiert. Die Knicks sind teilweise lückenhaft, es bestehen

Unterbrechungen insbesondere für Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und zu den Windenergieanlagen.

Die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks sind in der Planzeichnung als gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich übernommen. Die Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch Anlagen, die hier ansonsten zulässig sein könnten.

Die Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung des Windparks wurden bereits im Rahmen der BlmSchG-Genehmigung bestimmt und genehmigt. Aus diesem Grund sind sie nicht Teil dieses Bebauungsplans. Da jedoch darüber hinaus auch landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben zulässig sind, wird hierfür ein Ausgleich notwendig. Für diese Vorhaben sind mindestens im Verhältnis 1 zu 1 (Eingriff zu Ausgleich) Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden (weiteres siehe Umweltbericht Kapitel 8.3).

6.6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Im Plangebiet befinden sich mehrere oberirdische Gräben bzw. Grabenabschnitte, u.a. der Bendorfer Bach II, die erhalten werden sollen. Dabei handelt es sich v.a. um die im Eigentum des Wasserverbandes stehenden Grabenabschnitte, die vom Wasserverband privatrechtlich als Gewässer gesichert und entsprechend im Grundbuch eingetragen sind (siehe Planzeichnung).

7. Erschließung

Im Plangebiet befinden sich einige öffentliche Wege. Die Erschließung des Windparks erfolgt v.a. über den Weg im Norden des Plangebietes, der im Nordosten an den Ochsenweg anschließt. Alle im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Wege werden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

8. Umweltbericht

8.1. Einleitung

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht wiedergegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Bendorf“ setzt einen zum Zeitpunkt der Planfassung nach § 4 BlmSchG genehmigten und bereits errichteten und betriebenen Windpark mit neun Windenergieanlagen (WEA) fest. Da die Genehmigung über ein abgeschlossenes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BlmSchG hergestellt wurde, liegt für das Vorhaben ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vor, der in Verbindung mit den Genehmigungsbescheiden die Eingriffs- und Ausgleichsregelung für den durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ausgelösten Eingriffe abschließend bewältigt (siehe Anlage 1 und 2). Zudem hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Artenschutzrechtliche Prüfung

stattgefunden (siehe Anlage 3). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht erforderlich.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf, Reflektionen und Eiswurf wurden ebenfalls im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens fachlich nach den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien geprüft und auf das gesetzlich zulässige Maß begrenzt.

Erneute Untersuchungen oder spezielle Festsetzungen zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geregelten Belangen sind daher im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans entbehrlich. Im vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung daher im Sinne der Abschichtungsregel auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.

8.2. Durch die Planung ausgelöste erhebliche Beeinträchtigungen

Eventuelle zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen können sich lediglich durch die in diesem B-Plan geregelte Zulässigkeit von Vorhaben, die der Landwirtschaft dienen, ergeben:

Landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben

Durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 sind im Sondergebiet sowie auf den Flächen für die Landwirtschaft zusätzlich Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, zulässig. Sie werden begrenzt auf eine Höhe von maximal 15 m über der natürlichen Geländeoberfläche.

Dadurch können sich bei der eventuellen Errichtung solcher Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Biotope durch die damit einhergehende Versiegelung ergeben.

Die weiteren, in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 aufgeführten zulässigen Anlagen wurden bereits durch die Eingriffsregelung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfasst.

8.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung

Die unter 8.2 genannte Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zieht im Falle ihrer Inanspruchnahme die Erforderlichkeit von landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der sich ggf. ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - z.B. durch Flächenversiegelung - nach sich.

Generell ist der Verursacher eines Eingriffes in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen können z.B. durch eine verdichtete, flächensparende Bauweise, die Verringerung des Versiegelungsgrades, eine bodenabtrags- bzw. bodenauftragsarme Erschließung, die Einfügung der Gebäude in die Landschaft oder die Sicherung vorhandener Geländestrukturen erfolgen.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung sind mindestens im Verhältnis 1 zu 1 (Eingriff zu Ausgleich) Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es dürfen nur heimische, standortgerechte Pflanzenarten verwendet werden.

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 setzt diese Maßnahmen für den Fall der Realisierung eines gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.1 zulässigen Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fest.

8.4. Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Planung einen genehmigten und bereits errichteten Windpark überplant und planungsrechtlich absichert sind daraus keine Auswirkung auf den Umweltzustand des Plangebietes erwachsen, entspricht der Umweltzustand bei Durchführung der Planung erwartungsgemäß dem Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung.

8.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da der hier durch einen Bebauungsplan nachträglich abgesicherte Windpark bereits errichtet und in Betrieb ist, gibt es außer der Unterlassung der Planung keine Planungsalternativen.

9. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 115,7 ha. Davon entfallen auf:

Sondergebiet	ca. 98,6 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 14,6 ha
<u>Straßenverkehrsflächen</u>	<u>ca. 2,5 ha</u>
Insgesamt	ca. 115,7 ha

Kosten

Der Gemeinde Bendorf entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Die Bau- und Planungskosten des Windparks werden vom Vorhabenträger übernommen.

Bendorf, den 14. Juli 2022.


.....
Bürgermeister